

## Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXXX,  
mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (41. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1956, BGBl. Nr. 171/1957, BGBl. Nr. 294/1957, BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 293/1958, BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 290/1959, BGBl. Nr. 87/1960, BGBl. Nr. 168/1960, BGBl. Nr. 294/1960, BGBl. Nr. 13/1962, BGBl. Nr. 85/1963, BGBl. Nr. 184/1963, BGBl. Nr. 253/1963, BGBl. Nr. 320/1963, BGBl. Nr. 301/1964, BGBl. Nr. 81/1965, BGBl. Nr. 96/1965, BGBl. Nr. 220/1965, BGBl. Nr. 309/1965, BGBl. Nr. 168/1966, BGBl. Nr. 67/1967, BGBl. Nr. 201/1967, BGBl. Nr. 6/1968, BGBl. Nr. 282/1968, BGBl. Nr. 17/1969, BGBl. Nr. 446/1969, BGBl. Nr. 385/1970, BGBl. Nr. 373/1971, BGBl. Nr. 473/1971, BGBl. Nr. 162/1972, BGBl. Nr. 31/1973, BGBl. Nr. 23/1974, BGBl. Nr. 775/1974, BGBl. Nr. 704/1976, BGBl. Nr. 648/1977, BGBl. Nr. 280/1978, BGBl. Nr. 342/1978, BGBl. Nr. 458/1978, BGBl. Nr. 684/1978, BGBl. Nr. 530/1979, BGBl. Nr. 585/1980, BGBl. Nr. 282/1981, BGBl. Nr. 588/1981, BGBl. Nr. 544/1982, BGBl. Nr. 647/1982, BGBl. Nr. 121/1983, BGBl. Nr. 135/1983, BGBl. Nr. 384/1983, BGBl. Nr. 590/1983, BGBl. Nr. 656/1983, BGBl. Nr. 484/1984, BGBl. Nr. 55/1985, BGBl. Nr. 205/1985 und BGBl. Nr. 217/1985 wird in seinem Ersten Teil geändert wie folgt:

1. a) § 5 Abs. 1 Z 7 lautet:

„7. Priester der Katholischen Kirche, sowie geistliche Amtsträger der Evangelischen Kirche AB. in Österreich oder der Evangelischen Kirche HB. in Österreich hinsichtlich der Seelsorgetätigkeit und der sonstigen Tätigkeit, die sie in Erfüllung ihrer

geistlichen Verpflichtung ausüben, zum Beispiel des Religionsunterrichtes, ferner Angehörige der Orden und Kongregationen der Katholischen Kirche sowie der Anstalten der Evangelischen Diakonie, alle diese Personen, wenn sie nicht in einem Dienstverhältnis zu einer anderen Körperschaft (Person) als ihrer Kirche bzw. deren Einrichtungen (Orden, Kongregation, Anstalt der Evangelischen Diakonie) stehen;“

b) Im § 5 Abs. 1 wird der Punkt am Schluß der Z 10 durch einen Strichpunkt ersetzt; als Z 11 wird angefügt:

„11. Zeitsoldaten im Sinne des Wehrgesetzes 1978 hinsichtlich einer Beschäftigung (Ausbildung), die die Teilversicherung in der Kranken- und in der Pensionsversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z 5 begründet.“

2. a) § 8 Abs. 1 Z 1 lit. c lautet:

„c) Personen, die aufgrund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1978 ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst leisten — ausgenommen die in Z 5 genannten Zeitsoldaten —, soweit sie nicht nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversichert sind,“

b) § 8 Abs. 1 Z 3 lit. g lautet:

„g) Einzelorgane und Mitglieder von Kollektivorganen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie der kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber, der Landwirtschaftskammern sowie der im § 8 Abs. 1 Z 4 lit. b oder c genannten Personen, die aufgrund der diese Vertretung regelnden Vorschriften bzw. aufgrund des Status der Berufsvereinigung gewählt oder sonst bestellt sind, in Ausübung der ihnen aufgrund ihrer Funktion obliegenden Pflichten, soweit nicht eine landesgesetzliche Regelung über Unfallfürsorge besteht;“

c) Im § 8 Abs. 1 Z 4 wird der Punkt am Schluß der lit. d durch einen Strichpunkt ersetzt; als Z 5 wird angefügt:

einer Gebietskrankenkasse versicherten, kurzfristig beschäftigten Arbeiter“ ersetzt.

15. § 472 a Abs. 2 dritter Satz lautet:

„Die Beiträge sind in den Fällen, in denen ein Waisenversorgungsgenuß die Beitragsgrundlage ist, vom Dienstgeber allein, in allen übrigen Fällen vom Versicherten und vom Dienstgeber zu gleichen Teilen zu tragen.“

16. Im § 479 Abs. 2 Z 1 wird der Ausdruck „§ 84 Abs. 1, Abs. 2 Z 2, Abs. 3 und 5“ durch den Ausdruck „§ 84 Abs. 1, Abs. 2 Z 3 lit. a, Abs. 3 Z 3 lit. a und Abs. 5“ ersetzt.

17. a) § 502 Abs. 5 lautet:

„(5) Abs. 4 gilt entsprechend auch für Personen, die sich nach dem 9. Mai 1945 in Österreich aufgehalten haben und danach ausgewandert sind, sofern diese Auswanderung aus Gründen, auf die der (die) Betroffene keinen Einfluß hatte, nicht früher möglich war und sie nicht später als am 31. Dezember 1949 erfolgt ist.“

b) § 502 Abs. 6 lautet:

„(6) Abs. 1 gilt auch für Personen, die vor der Haft, Strafe, Anhaltung, Arbeitslosigkeit oder Ausbürgerung aus Gründen, auf die der (die) Betroffene keinen Einfluß hatte, keine Beitragszeiten gemäß § 226 oder Ersatzzeiten gemäß §§ 228 und 229 zurückgelegt haben, sofern der (die) Betroffene am 12. März 1938 seinen Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich hatte.“

c) Dem § 502 werden ein Abs. 7 und 8 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(7) Bei der Anwendung der Vorschriften der Abs. 1 bis 5 gilt § 228 Abs. 1 Z 3 mit der Maßgabe, daß Schuljahr, die aus einem der im § 500 genannten Gründe abgebrochen werden mußten, als vollendet gelten.“

(8) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 7 gelten auch, wenn der Versicherungsfall schon vor dem 1. Jänner 1956 eingetreten ist.“

18. Dem Neunten Teil wird ein Abschnitt VI mit folgendem Wortlaut angefügt:

## „ABSCHNITT VI

### Sonderbestimmung für Zollausschlußgebiete

§ 506 b. Zur Durchführung der Sozialversicherung in Zollausschlußgebieten kann der Bundesminister für soziale Verwaltung das Nähere, wie insbesondere die Festsetzung von Schillingbeträgen in Beträgen in der jeweils im Zollausschlußgebiet geltenden Fremdwährung unter Berücksichtigung des Kursverhältnisses und des Verhältnisses der Kaufkraft der Fremdwährung zur inländischen Währung, durch Verordnung regeln.“

19. In der Anlage 1 lautet die Z 30 wie folgt:

„30 Erkrankungen an Asthma bronchiale, wenn und solange sie zur Aufgabe schädigender Erwerbsarbeit zwingen.“

Alle  
Unternehmen“

20. In der Anlage 1 lautet die Z 38 wie folgt:

„38 Infektionskrankheiten“

Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, Entbindungsheime und sonstige Anstalten, die Personen zur Kur und Pflege aufnehmen, ferner Einrichtungen und Beschäftigungen in der öffentlichen und privaten Fürsorge, in Schulen, Kindergärten und Säuglingskrippen und im Gesundheitsdienst sowie in Laboratorien für wissenschaftliche und medizinische Untersuchungen und Versuche sowie in Justizanstalten und Haftsträumen der Verwaltungsbehörden“

## Artikel VI

### Übergangsbestimmungen

(1) Die erstmaligen Meldungen für Personen, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Pflichtversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz am 1. Jänner 1986 unterliegen und nicht schon zur Pflichtversicherung angemeldet sind, sind bis 31. März 1986 beim zuständigen Versicherungssträger zu erstatten. Die Bestimmungen der §§ 33 bis 38, 41 bis 43 und 111 bis 113 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(2) Personen, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes als Pflichtversicherte in die Unfallversicherung einbezogen werden und die am 1. Jänner 1986 bei einem Versicherungsunternehmen vertragsmäßig unter Einschluß der Arbeitsunfälle unfallversichert sind oder für die ein solcher Vertrag abgeschlossen worden ist, können den Versicherungsvertrag bis 30. Juni 1986 zum Ablauf des auf die Aufkündigung folgenden Kalendermonates aufkündigen. Für einen Zeitraum nach dem Erlöschen des Versicherungsvertrages bereits ent-

richtete Versicherungsbeiträge (Prämien) sind vom Versicherungsunternehmen nicht zu erstatten.

(3) Versicherungsunternehmen, die das Versicherungsgeschäft betreiben, können jene Teile der versicherungstechnischen Rückstellungen, die zufolge Kündigung gemäß Abs. 2 aufzulösen sind, steuerfrei auf eine Sonderrücklage für die Umstellung des Geschäftsbetriebes übertragen. Diese Rücklage ist in den folgenden Geschäftsjahren mit einem Teilbetrag von je 20 vH gewinnerhöhend (verlustmindernd) aufzulösen.

(4) Die Bestimmungen des § 69 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 22 gelten auch für noch nicht verjährte Rückforderungen, die vor Beginn des Beitragszeitraumes Jänner 1986 entstanden sind.

(5) Die Bestimmungen des § 84 Abs. 2 Z 2 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1985 in Geltung gestandenen Fassung sind für die nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz eingerichteten Pensionsversicherungssträger mit der Maßgabe solange weiterhin anzuwenden, bis die Mittel des Unterstützungsfonds am Ende eines Geschäftsjahres den im § 84 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 26 lit. b angeführten Tausendsatz der Erträge an Versicherungsbeiträgen erreicht haben.

(6) Die Bestimmungen der §§ 86 Abs. 3, 227 Z 5 und 10, 235 Abs. 3 lit. b und 242 Abs. 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 27 bzw. Art. IV Z 1 lit. a und c, 2 und 3 sind nur anzuwenden, wenn der Stichtag nach dem 31. Dezember 1985 liegt.

(7) Der Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung für Personen, die am 31. Dezember 1985 als Angehörige gelten, nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes aber nicht mehr als Angehörige gelten, bleibt auch über das Ende der Angehörigeneigenschaft aufrecht, solange die Voraussetzungen für den am 31. Dezember 1985 bestandenen Leistungsanspruch gegeben sind.

(8) Leidet ein Versicherter am 1. Jänner 1986 an einer Krankheit, die erst aufgrund der Bestimmung des § 177 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. III Z 1 oder der Bestimmungen des Art. V Z 19 bzw. 20 als Berufskrankheit anerkannt wird, so sind ihm die Leistungen der Unfallversicherung zu gewähren, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1985 eingetreten ist und der Antrag bis 31. Dezember 1986 gestellt wird. Die Leistungen sind frühestens ab 1. Jänner 1986 zu gewähren. Wird der Antrag später gestellt, gebühren die Leistungen ab dem Tag der Antragstellung.

(9) Im Falle des durch eine Krankheit verursachten Todes des Versicherten, die erst aufgrund der Bestimmung des § 177 Abs. 1 des Allgemeinen

Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. III Z 1 oder der Bestimmungen des Art. V Z 19 bzw. 20 als Berufskrankheit anerkannt wird, sind die Leistungen der Unfallversicherung an die Hinterbliebenen zu gewähren, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1985 eingetreten ist und der Antrag bis 31. Dezember 1986 gestellt wird. Die Leistungen sind frühestens ab 1. Jänner 1986 zu gewähren. Wird der Antrag später gestellt, gebühren die Leistungen ab dem Tag der Antragstellung.

(10) Die Bestimmungen der §§ 253 Abs. 1, 253 a Abs. 1, 276 Abs. 1 und 276 a Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. IV Z 5, 6, 8 und 9 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1985 liegt.

(11) Die Bestimmungen der §§ 261 a und 284 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. IV Z 7 und 10 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1984 liegt.

(12) § 292 Abs. 13 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. IV Z 12 lit. b ist nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag der Pension, zu der die Ausgleichszulage gewährt werden soll, nach dem 31. Dezember 1985 liegt. Er gilt nicht für Hinterbliebenenpensionen, deren Stichtag zwar nach dem 31. Dezember 1985 liegt, die aber nach einer Pension anfallen, deren Stichtag vor dem 1. Jänner 1986 gelegen ist.

(13) Soweit nach Abs. 12 § 292 Abs. 13 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. IV Z 12 lit. b nicht anzuwenden ist, ist eine Vervielfachung der Einkommensbeiträge unter Bedachtnahme auf § 108 i des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für das Kalenderjahr 1986 nur mit dem Faktor 1,03 vorzunehmen.

(14) Personen, die erst aufgrund der Bestimmungen des § 502 Abs. 5 bis 8 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. V Z 17 Anspruch auf eine Leistung aus der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz erhalten, gebührt diese Leistung ab 1. Jänner 1986, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1986 gestellt wird, sonst ab dem auf die Antragstellung folgenden Tag. Befindet sich der Antragsteller im Zeitpunkt der Antragstellung in Auswirkung einer aus den Gründen des § 500 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erfolgten Auswanderung noch im Ausland, ist das Zutreffen der Voraussetzungen für den Leistungsanspruch abweichend von der Bestimmung des § 223 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zum Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles zu prüfen.

(15) Die Bestimmungen des § 502 Abs. 5 bis 8 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. V Z 17 sind auf Antrag auch auf Leistungsansprüche anzuwenden, die am 31. Dezember 1985 bereits bestehen. Eine sich daraus ergebende Erhöhung der Leistungsansprüche gebührt ab 1. Jänner 1986, wenn der Antrag bis 31. Dezember 1986 gestellt wird, sonst ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten.

## Artikel VII

### Schlußbestimmungen

(1) Art. VIII Abs. 9 der 37. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 588/1981, lautet:

„(9) § 254 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gilt entsprechend auch für einen Bezüher einer Invaliditätspension (Berufsunfähigkeitspension, Knappschaftsvollpension) bzw. für einen Bezüher einer Pension aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, ohne daß ihm Maßnahmen der Rehabilitation gewährt worden sind, sofern er während des Anspruches auf diese Pension mindestens 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung durch eine Erwerbstätigkeit erworben hat und seine Arbeitsfähigkeit in den von ihm nach dem Anfall dieser Pension ausgeübten Berufen infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten in jedem dieser Berufe herabgesunken ist.“

(2) Art. V Abs. 5 und 6 der 39. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 590/1983, lautet:

„(5) Die Träger der nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz geregelten Pensionsversicherung haben Zuführungen an die Liquiditätsreserve nach § 444 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für das Geschäftsjahr 1984 nur im Sinne des Art. IV Abs. 4 vorzunehmen. Für das Geschäftsjahr 1985 haben die Träger der nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz geregelten Pensionsversicherung bei der Berechnung einer weiteren Zuführung im Sinne des § 444 a Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die Zuführung nach Art. IV Abs. 4 hinaus den im Rechnungsabschluß nachgewiesenen Gebarungüberschuß um den nach Art. IV Abs. 4 der Liquiditätsreserve zuzuführenden Betrag zu vermindern.“

(6) Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und die Sozialversicherungsanstalt der Bauern als Träger der Pensionsversicherung haben Zuführungen an die Liquiditätsreserve nach § 217 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes

zuzuführen. § 205 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes für das Geschäftsjahr 1984 nur im Sinne des Art. IV Abs. 5 vorzunehmen. Für das Geschäftsjahr 1985 haben die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und die Sozialversicherungsanstalt der Bauern als Träger der Pensionsversicherung bei der Berechnung einer weiteren Zuführung im Sinne des § 217 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 205 Abs. 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes über die Zuführung nach Art. IV Abs. 5 hinaus den im Rechnungsabschluß nachgewiesenen Gebarungüberschuß um den nach Art. IV Abs. 5 der Liquiditätsreserve zuzuführenden Betrag zu vermindern.“

(3) Art. V Abs. 7 der 40. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 484/1984, lautet:

„(7) Die nach Abs. 5 bzw. 6 zu tilgenden Beträge sind bei der Berechnung des Bundesbeitrages nach § 80 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für das Geschäftsjahr 1984 und bei der Festsetzung der Aufteilungsschlüssel nach § 447 g Abs. 8 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für das Geschäftsjahr 1986 bei den Erträgen außer Betracht zu lassen. Für die Berechnung der Überweisung an den Unterstützungsfonds nach § 84 Abs. 2 Z 2 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist der im Rechnungsabschluß nachgewiesene Gebarungüberschuß für das Geschäftsjahr 1984 um die nach Abs. 5 bzw. 6 geülgten Beträge zu vermindern.“

Die bisherigen Abs. 7 bis 9 erhalten die Bezeichnung 8 bis 10.

(4) Dem Art. V der 40. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 484/1984, wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Bei der Anwendung der §§ 108 a und 108 d des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 21 sind als Aufwertungsdaten für die Jahre 1984 und 1985 die Richtzahlen für diese Jahre heranzuziehen.“

(5) § 292 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. IV Z 12 lit. a ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß in den Zollausschließgebieten Jungholz und Mittelberg anstelle des Betrages von 2 040 S der Betrag von 304 DM heranzuziehen ist.

## Artikel VIII

### Inkrafttreten

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, am 1. Jänner 1986 in Kraft.

(2) Es treten in Kraft:

a) rückwirkend mit 1. Jänner 1984 Art. 1 Z 1 lit. b, 2 lit. a und c, 3, 5, 6, 8, 13, 14, 17, 18;

**VORBLATT****Problem und Ziel:**

Änderungsvorschläge, die im Rahmen der 39. und 40. Novelle zum ASVG nicht berücksichtigt werden konnten.

**Lösung:**

Bereinigung zahlreicher Bestimmungen zur Verbesserung der Praxis des Sozialversicherungsrechts.

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

Keine ins Gewicht fallenden Kosten.

## Erläuterungen

Im Mittelpunkt der 39. Novelle zum ASVG (in Kraft getreten am 1. Jänner 1984) standen sozialversicherungsrechtliche Begleitmaßnahmen zu den im Rahmen der Arbeitsmarktpolitik unternommenen Schritten zur Sicherung der Arbeitsplätze sowie finanzielle Maßnahmen zur Entlastung des Bundeshaushaltes.

Hauptinhalt der 40. Novelle zum ASVG (in Kraft getreten am 1. Jänner 1985) war die Pensionsreform.

Alle übrigen, mit den Zielen der 39. und 40. Novelle zum ASVG nicht im Zusammenhang stehenden Novellierungsvorschläge, vor allem solche, die sich aus der Praxis des Sozialversicherungsrechts ergaben und die eine gewisse Bereinigung dieses Rechtsbereiches bewirken sollten, mußten zurückgestellt werden. Aufgabe des vorliegenden Novellentwurfes ist es daher, diesen von den verschiedenen Stellen, allen voran von den großen Interessensvertretungen und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger an das Bundesministerium für soziale Verwaltung herangetragenen, sowie den im Ressort vorgemerkten Änderungsvorschlägen nunmehr Rechnung zu tragen.

Dementsprechend erstrecken sich die vorgeschlagenen Änderungen auf alle Teile des ASVG. Die finanziellen Auswirkungen sind im Vergleich zum Gesamtgebarungsvolumen der Sozialversicherung so gering, daß sie bei den einzelnen Punkten des Entwurfes besprochen und keine eigenen finanziellen Erläuterungen beigefügt werden.

Bei den beabsichtigten Änderungen handelt es sich im wesentlichen, der Reihenfolge nach aufgezählt, um folgende Neuerungen:

- Sozialversicherungsrechtlicher Schutz für Zeitsoldaten in Durchführung des Wehrrechtsänderungsgesetzes 1983;
- Unfallversicherungsschutz für Mitglieder der kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit;
- Schaffung einer einwandfreien Rechtsgrundlage für das vom Hauptverband herausgegebene Heilmittelverzeichnis;
- Verpflichtung des Dienstgebers, eine Kopie der An- bzw. Abmeldung zur Sozialversicherung dem Versicherten zu übermitteln;
- Beitragsfreiheit der Nachlässe von Versicherungsprämien für Versicherungsangestellte bzw. des sogenannten kleinen Trennungsgeldes im Baugewerbe;
- Neuregelung der Betriebsnachfolgerhaftung;
- Bessere Dotierungsmöglichkeiten für den Unterstützungsfonds der Sozialversicherungsträger;
- Neuregelung des Anfalls einer Eigenpension;
- Ausschluß des Rückforderungsrechtes des Versicherungsträgers, wenn er erkennen mußte, daß eine Leistung zu Unrecht erbracht worden ist; gleichzeitig Einschränkungen bei der Aufrechnung von Vorschüssen;
- Klarstellungen im Zusammenhang mit der Pensionsreform;
- Verbesserungen des Ausgleichszulagenrechtes durch Milderung der pauschalierten Unterhaltsanrechnung sowie bei der Anrechnung des fiktiven Ausgedingtes;
- Regelung der Beziehungen der Krankenversicherungsträger (des Hauptverbandes) zu den Apothekern;
- gesetzliche Absicherung der satzungsmäßigen Ermächtigung für Obmannverfügungen bei Gefahr im Verzug;
- Erweiterung der Begünstigungsbestimmungen (§§ 500 ff ASVG) auf Personen,
  - a) die erst nach dem 9. Mai 1945 endgültig aus Österreich auswandern konnten,
  - b) die vor der Verfolgung keine Versicherungszeiten erworben haben (Jahrgang 1922 und folgende),
  - c) die wegen der Verfolgung ein Schuljahr nicht vollenden konnten;
- Verbesserungen in der Liste der Berufskrankheiten.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der im vorliegenden Entwurf enthaltenen Regelungen

gründet sich auf den Kompetenztatbestand Sozialversicherungswesen des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z 1 lit. a (§ 5 Abs. 1 Z 7):

Die Änderung des *codex juris canonici* hat auch Auswirkungen auf das ASVG:

Derzeit sind in § 5 Abs. 1 Z 7 ASVG „Geistliche der katholischen Kirche, die auf den Titel der Diözese geweiht sind“, von der Vollversicherung ausgenommen.

Nach dem neuen Kirchenrecht gibt es keine „Weihe auf den Titel der Diözese“ mehr — die Vorschriften über den Weihetitel sind vollkommen weggefallen. Der Weihetitel sollte in früheren Zeiten den Unterhalt und die medizinische Versorgung der Kleriker sicherstellen. Nunmehr ist im katholischen Kirchenrecht vorgesehen, daß jeder Kleriker auch ohne Weihetitel versorgt sein muß (canon 291).

Die Bestimmungen des ASVG, nach denen nur Geistliche mit Weihetitel von der Vollversicherung ausgenommen sind, gehen daher ins Leere.

Es wird vorgeschlagen, die entsprechende Formulierung ersatzlos zu streichen und damit der Rechtsänderung im kirchlichen Bereich Rechnung zu tragen.

Zu Art. I Z 1 lit. b, Z 2 lit. a und c, Z 3, 5, 6, 8, 13, 14, 17, 18, 28, Art. II Z 1 und 5 und Art. IV Z 1 lit. b (§§ 5 Abs. 1 Z 11, 8 Abs. 1 Z 1 lit. c, 8 Abs. 1 Z 5, 10 Abs. 5, 12 Abs. 4, 14 Abs. 1 Z 8, 17 Abs. 5 lit. d, 36 Abs. 1 Z 6, 44 Abs. 1 Z 7, 52 Abs. 3, 56 a Abs. 3, 89 a, 122 Abs. 2 Z 2, 143 Abs. 1 Z 6 und 227 Z 7 und 8):

Das am 1. Jänner 1984 in Kraft getretene Wehrrechtsänderungsgesetz 1983, BGBl. Nr. 577, sieht die Schaffung einer neuen Art des außerordentlichen Präsenzdienstes, nämlich den Wehrdienst als Zeitsoldat, vor. Für Zeitsoldaten, die Anspruch auf berufliche Bildung haben, ist — abweichend von den bisherigen Präsenzdienstarten — ein spezieller sozialversicherungsrechtlicher Schutz im Bereich der Kranken- und Pensionsversicherung vorgesehen. Eine Einbeziehung in die Unfallversicherung nach dem ASVG erscheint nicht erforderlich, da durch das Heeresversorgungsgesetz eine hinreichende sozialrechtliche Sicherung auch für die Zeit nach Beendigung des Wehrdienstes als Zeitsoldat gegeben ist.

§ 17 b des Heeresgebührengesetzes in der Fassung des Art. II Z 22 des Wehrrechtsänderungsgesetzes 1983 (nunmehr § 24 des Heeresgebührengesetzes 1985) sieht vor, daß Zeitsoldaten, die Anspruch auf berufliche Bildung (§§ 33 bzw. 41 Abs. 4 des Wehrgesetzes 1978) haben, im letzten

Jahr ihres Wehrdienstes als Zeitsoldat in der Kranken- und Pensionsversicherung nach Maßgabe des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes pflichtversichert sind. Diese Bestimmung ist nicht unmittelbar vollziehbar, sie bedarf vielmehr der näheren Ausführung im ASVG.

Die Einbeziehung der Zeitsoldaten in die Kranken- und Pensionsversicherung nach dem ASVG soll nach Maßgabe folgender Grundsätze vorgenommen werden: Die vorgeschlagene Anfügung einer Z 5 im § 8 Abs. 1 ASVG steht in Übereinstimmung mit § 24 des Heeresgebührengesetzes 1985. Die berufliche Bildung der Zeitsoldaten kann ua. in Form eines Lehrverhältnisses erfolgen. Durch die in § 5 Abs. 1 Z 11 ASVG vorgeschlagene Regelung soll klargestellt werden, daß in solchen Fällen nur die Pflichtversicherung als Zeitsoldat eintreten soll.

Im § 10 Abs. 5 ASVG wird vorgesehen, daß die Pflichtversicherung der in Rede stehenden Zeitsoldaten mit dem Eintritt des Taubstandes beginnt, der den Grund der Versicherung bildet. Das Ende der Pflichtversicherung der Zeitsoldaten soll im Rahmen des § 12 Abs. 4 ASVG klar geregelt werden.

Eine ausdrückliche Regelung der sachlichen Zuständigkeit im Bereich der Krankenversicherung für Zeitsoldaten erscheint im Hinblick auf die Generalklausel des § 26 Abs. 1 Z 1 ASVG nicht erforderlich.

Gemäß § 14 Abs. 1 Z 8 ASVG werden Zeitsoldaten zur Pensionsversicherung der Angestellten versicherungszugehörig sein. Dies trägt der vorgesehenen Gleichstellung der Zeitsoldaten mit Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I im Sinne des Vertragsbedienstetengesetz 1948 Rechnung.

Die örtliche Zuständigkeit für Zeitsoldaten richtet sich gemäß § 30 Abs. 1 ASVG nach dem Ort ihrer Beschäftigung (Ausbildung).

Meldepflichtige Stelle im Sinne des § 36 ASVG sind die zuständigen Stellen des Bundesheeres. Diesen wird es obliegen, die Meldungen zur Sozialversicherung dem zuständigen Krankenversicherungsträger zu erstatten.

Als allgemeine Beitragsgrundlage bei den Zeitsoldaten gilt gemäß § 44 Abs. 1 Z 7 ASVG das Taggeld, die Dienstgradzulage und die Monatsprämie (vgl. diesbezüglich auch § 24 des Heeresgebührengesetzes 1985).

Die Anfügung eines Abs. 3 zu § 56 a ASVG dient der Klarstellung, daß die Bestimmungen des § 56 a Abs. 1 und 2 ASVG für teilversicherte Zeitsoldaten nicht zur Anwendung kommen (die Teilversicherung bringt ohnehin eine Beitragspflicht des Bundes mit sich).

Für die teilversicherten Zeitsoldaten soll im Hinblick auf den Beitragsatz in der Krankenversicherung von 5 vH (§ 52 Abs. 3 ASVG) gemäß § 143

Die Änderung in der Absatzbezeichnung für die neuen Abs. 3 und 4 (bisherige Abs. 2 und 3 des § 435 ASVG) ergibt sich aus der Einfügung des neuen Abs. 2.

Die Ergänzung im Abs. 4 (neu) des § 435 ASVG ist ebenfalls durch die Einfügung des neuen Abs. 2 bedingt.

#### Zu Art. V Z 11 (§ 447 a Abs. 5):

Bereits für das Geschäftsjahr 1979 (Art. XXI Abs. 11 der 33. Novelle zum ASVG), das Geschäftsjahr 1980 (Art. VII Abs. 6 der 34. Novelle zum ASVG) und das Geschäftsjahr 1981 (Art. IX Abs. 7 der 35. Novelle zum ASVG) hat der Gesetzgeber die Obergrenze für die besondere Rücklage des Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger von 2,4 vH auf 1,5 vH der Summe der Beitragseinnahmen der am Fonds beteiligten Krankenversicherungsträger herabgesetzt. Für die Jahre 1982 bis 1984 wurde durch Art. VIII Abs. 5 und 15 der 37. Novelle zum ASVG, Art. IX Abs. 5 der 38. Novelle zum ASVG und Art. III Abs. 1 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 121/1983, die besondere Rücklage verringert, so daß sie zu den Süchtigen 31. Dezember 1982 321,3 Millionen Schilling, 31. Dezember 1983 206,7 Millionen Schilling und 31. Dezember 1984 212,0 Millionen Schilling betrug. Der theoretische Höchststand zu diesen Süchtigen (2,4 vH der Summe der Beitragseinnahmen) hätte 725,5 Millionen Schilling bzw. 791,7 Millionen Schilling bzw. 835,4 Millionen Schilling betragen. Durch die vorgeschlagene Regelung (Begrenzung des Höchstbetrages der gebundenen Rücklage auf Dauer mit 1 vH der Summe der Beitragseinnahmen der am Ausgleichsfonds beteiligten Krankenversicherungsträger) wird im Jahre 1986 die gebundene Rücklage die Höhe von 385 Millionen Schilling erreichen. Ohne Novelle würde die Rücklage 458,6 Millionen Schilling, der theoretische Höchstbetrag 925,7 Millionen Schilling betragen. Für die Erfüllung der Zwecke, für die die gebundene Rücklage geschaffen wurde, reicht der Betrag von 1 vH der Summe der Beitragseinnahmen voll aus.

#### Entwicklung der für unvorhergesehene Ereignisse gebundenen Rücklage

	Mio. S		Mio. S
1978	505,2	1983	206,7
1979	360,4	1984	212,0
1980	357,0	1985	322,6
1981	375,4	1986 ohne Novelle	458,6
1982	321,3	mit Novelle	385,0

#### Zu Art. V Z 12 (§ 447 g Abs. 6):

Die vorgeschlagene Änderung geht auf eine Anregung des Hauptverbandes zurück. Durch die nach dem Vorschlag ermöglichten zusätzlichen

Überweisungstermine sollen die nach dem 20. eines Monats eingelangten Beträge den am Fonds beteiligten Pensionsversicherungsträgern früher zur Verfügung gestellt werden, als es der geltende Gesetzestext vorsieht. Eine ungünstige Kassenlage des Pensionsversicherungsträgers wird dann anzunehmen sein, wenn zur Auszahlung der Pensionen mehr als die Hälfte der Sperranlagen aufgelöst werden müssen.

#### Zu Art. V Z 13 (§ 453 Abs. 3 und 4):

Gemäß § 13 Abs. 4 der Mustersatzung des Hauptverbandes hat der Obmann im Einvernehmen mit seinem Stellvertreter, im Falle ihrer Abwesenheit oder Verhinderung auch ohne deren Mitwirkung, Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Hauptversammlung, des Vorstandes oder eines ständigen Ausschusses fallen, bei Gefahr im Verzug so weit selbst zu besorgen, als es notwendig ist, um einen der Kasse drohenden Schaden abzuwehren bzw. einen ihr entgehenden Vorteil zu sichern. Die sowohl in der Satzung des Hauptverbandes als auch in der Mustersatzung des Hauptverbandes für die Krankenversicherungsträger als verbindlich vorgesehene Bestimmung über die Obmann-Verfügungen soll nunmehr ausdrücklich im Gesetz verankert werden.

#### Zu Art. V Z 14 (§ 466 Abs. 2):

Die vorgeschlagene Änderung dient der besseren Lesbarkeit dieser Bestimmung.

#### Zu Art. V Z 15 (§ 472 a Abs. 2):

Durch die vorgeschlagene Regelung soll in Analogie zu § 73 Abs. 5 ASVG sichergestellt werden, daß die Bezieher eines Waisenversorgungsgenusses in der Krankenversicherung keinen Beitrag zu entrichten haben (vgl. auch § 22 Abs. 1 B-KUVG in der Fassung der 15. Novelle).

#### Zu Art. V Z 17 (§ 502 Abs. 5, 6, 7 und 8):

Nach den einschlägigen Bestimmungen des ASVG sind Personen, die in der Zeit vom 4. März 1933 bis 9. Mai 1945 aus politischen Gründen — außer wegen nationalsozialistischer Betätigung — oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung in ihren sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen einen Nachteil erlitten haben bzw. ausgewandert sind und die vorher in der Zeit seit dem 1. Juli 1927 Beitragszeiten (§ 226 ASVG) oder Ersatzzeiten (§§ 228 oder 229 ASVG) zurückgelegt haben, zu begünstigen.

Bei der Abfassung der Bestimmungen der §§ 500ff ASVG ließ sich der Gesetzgeber von dem Wunsch leiten, den Kreis der begünstigten Personen in den sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen so zu stellen, als ob keine Benachteiligung im Versicherungsverlauf eingetreten wäre. Das hat aber zur Voraussetzung, daß dem Begünstigungs-



tabestand Beitragszeiten oder Ersatzzeiten -- ein sozialversicherungsrechtliches Verhältnis -- vorangehen müssen.

Von dieser Voraussetzung soll nach dem Entwurf in folgenden Fällen Abstand genommen werden:

1. Verfolgte Personen der Jahrgänge 1922 und folgende waren aufgrund ihres Lebensalters mitunter nicht in der Lage, vor der Zeit ihrer Verfolgung Versicherungszeiten zu erwerben. Nach der geltenden Rechtslage kann zB eine dreieinhalbjährige Haftzeit in Konzentrationslagern eines Versicherten des Geburtsjahrganges 1927 nicht berücksichtigt werden, weil vor der Freiheitsbeschränkung keine Versicherungszeiten vorliegen. Die Erweiterung der Begünstigungsvorschriften im Sinne des Vorschlages auf Änderung des § 502 Abs. 6 ASVG ist zweifellos sachlich gerechtfertigt und stellt eine Möglichkeit zur Wiedergutmachung der aus politischen Gründen, religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung bereits im Kindesalter eingetretenen Verfolgung dar.

2. Für die Beurteilung, inwieweit der Besuch einer mittleren Schule als Ersatzzeit im Sinne des § 502 ASVG gilt, ist § 227 Z 1 ASVG heranzuziehen. Demnach muß der Schulbesuch folgende Merkmale aufweisen:

- a) muß es sich um Zeiten nach Vollendung des 15. Lebensjahres handeln,
- b) muß das Schul(Studien- bzw. Ausbildungsjahr frühestens im Kalenderjahr der Vollendung des 15. Lebensjahres begonnen haben und
- c) kann schließlich nur ein volles Schuljahr berücksichtigt werden, wobei auch die Aarechnungs- und Lagerungsvorschrift (acht Monate ab 1. November) zeigt, daß eine Teilberücksichtigung ausgeschlossen sein soll (vgl. diesbezüglich auch die Erkenntnisse des VwGH 873/69, 884/74).

In letzter Zeit haben sich Eingaben gemehrt, in denen eine Änderung der in Rede stehenden Bestimmungen verlangt wird. So komme es bei Emigranten des Geburtsjahrganges 1922 immer wieder vor, daß sie zwar noch in die sechste Klasse einer höheren Schule eingetreten sind und damit das Schuljahr begonnen haben, jedoch infolge der Ereignisse im März 1938 das Schuljahr nicht mehr beenden konnten. Dieser Personenkreis könne somit nicht unter den Anwendungsbereich der Bestimmungen der §§ 500ff ASVG fallen. Durch die vorgeschlagene Einfügung eines § 502 Abs. 7 ASVG soll für jenen Personenkreis, der das Schuljahr 1937/38, für das erstmalig eine Ersatzzeit entstanden wäre, aus Gründen der Abstammung nicht mehr abschließen konnte, deren Schädigung aber erst nach Vollendung des 15. Lebensjahres begonnen hat, die Möglichkeit geschaffen werden, von den Begünstigungsbestimmungen im Rahmen des ASVG Gebrauch zu machen.

Gemäß dem durch die 32. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 704/1976, eingefügten Absatz 5 des § 502 gilt Absatz 4 auch für Personen, bei denen nachweislich eine Auswanderung aus Gründen, auf die der Betreffende keinen Einfluß hatte, erst nach dem 9. Mai 1945 möglich war, wenn die Auswanderung nicht später als am 31. Dezember 1949 erfolgt ist.

Nach den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage dieser Novelle (181 d. B., XIV. GP) reiche nach einem Hinweis einer amerikanischen Stelle der Endtermin 9. Mai 1945 in der Praxis nicht aus und benachteilige vor allem jene Personen, die nach ihrer Befreiung aus den Konzentrationslagern nach Österreich zurückgekehrt seien, um hier bis zur endgültigen Auswanderung in das Bestimmungsland ihren Aufenthalt zu nehmen. Die Praxis der Pensionsversicherungsträger in singemäßer Anwendung der im Ausländerrenten-Übernahmegesetz vorgesehenen Regelung reiche nicht aus, in allen Fällen eine Schlechterstellung des Personenkreises, dem die Emigration innerhalb dieses Zeitraumes nicht möglich war, zu verhindern. Deshalb solle dem § 502 ein neuer Absatz 5 angefügt werden. Der Ausschuß für soziale Verwaltung (388 d. B. XIV. GP) ergänzte die Regierungsvorlage dadurch, daß der Endtermin für die begünstigte Auswanderung mit 31. Dezember 1949 festgesetzt wurde.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 8. Juni 1979, Zl. 2694/78, ausgeführt hat, ergibt sich sowohl aus dem in den Erläuternden Bemerkungen gegebenen Beispiel der Rückkehr nach Österreich nach der Befreiung aus dem Konzentrationslager als auch aus der weiteren Wendung, es solle die Schlechterstellung jenes Personenkreises vermieden werden, dem die Emigration innerhalb des Zeitraumes bis 9. Mai 1945 nicht möglich gewesen sei, schlüssig, daß eine Person, die vor dem 9. Mai 1945 ausgewandert ist, nicht die Begünstigung unter Berufung auf § 502 Abs. 5 ASVG beanspruchen kann.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine Auswanderung nur dann als „möglich“ mit der Rechtsfolge der Begünstigungen einer (neuerlichen) Auswanderung gemäß § 502 Abs. 5 ASVG anzusehen, wenn eine Person, die ihren ständigen Wohnsitz in das Ausland verlegt hat, dort von der Verfolgung durch den NS-Staat eingeholt wurde (Erkenntnis vom 25. Jänner 1980, Zl. 3256/78). Unter Bedachtnahme auf die angeführte Judikatur ergibt sich folgendes: Nach der geltenden Rechtslage werden Emigranten begünstigt, die auf ihrer Flucht von der nationalsozialistischen Verfolgung eingeholt und (in Konzentrationslagern) festgehalten wurden. Jene Auswanderer aber, die an ihrem Fluchort neuerlich (zB als „feindlicher Ausländer“ von der UdSSR in Karaganda) interniert wurden, dann (nach 1945) nach Österreich zurückkamen und erst jetzt die Gele-

genheit zur endgültigen Auswanderung fanden, werden nicht ohne weiteres begünstigt. Ebenso nicht allgemein begünstigt werden jene Emigranten, die aus ihrem Exilort (zB Shanghai) neuerlich flüchteten, dabei zurück nach Österreich kamen und erst von hier aus endgültig (zB in die USA) auswandern konnten.

Aufgrund einer Anregung einer amerikanischen Hilfsorganisation für Opfer des Nationalsozialismus wird vorgeschlagen, die Bestimmungen des § 502 Abs. 5 ASVG dahingehend zu ändern, daß auch sogenannte „Spätemigranten“ (d.h. Personen, die erst nach dem 9. Mai 1945 endgültig aus Österreich auswandern konnten) in jedem Fall in den Genuß der Begünstigungsbestimmungen (insbesondere der begünstigten Nachentrichtung von Versicherungsbeiträgen) gemäß §§ 500ff ASVG kommen sollen.

In den in Rede stehenden Fällen handelt es sich um Einzelfälle, sodaß für eine Novellierung nicht so sehr sozialpolitische, sondern humanitäre Gründe ausschlaggebend sind.

#### Zu Art. V Z 18 (§ 506 b):

Im Zusammenhang mit Regelungen betreffend die Übernahme der Durchführung der Sozialversicherung in den Zollausschlußgebieten der Gemeinden Jungholz (politischer Bezirk Reutte) und Mittelberg (politischer Bezirk Bregenz) durch die österreichischen Versicherungsträger (Z 14 des Schlußprotokolls zum Ersten österreichisch-deutschen Abkommen über Sozialversicherung vom 21. April 1951, BGBl. Nr. 8/1953) wurde in dieser Bestimmung auch festgelegt, daß „das Nähere zur Durchführung der Sozialversicherung in diesen Gemeinden die oberste Verwaltungsbehörde der Republik Österreich durch Verordnung bestimmt“.

Eine entsprechende Bestimmung wurde in das geltende österreichisch-deutsche Abkommen über Soziale Sicherheit vom 22. Dezember 1966, BGBl. Nr. 382/1969, übernommen (Z 21 des Schlußprotokolls zu diesem Abkommen).

Aufgrund dieser Ermächtigung hat der Bundesminister für soziale Verwaltung als zuständige Behörde im Sinne des Art. I Z 4 des genannten Abkommens (in der Fassung des Zweiten Zusatzabkommens, BGBl. Nr. 280/1975) die Verordnung vom 14. März 1970, BGBl. Nr. 113, über die Durchführung der Sozialversicherung im Zollausschlußgebiet der Gemeinden Jungholz und Mittelberg erlassen.

Diese Verordnung sieht im wesentlichen vor, daß bei Durchführung der Sozialversicherung (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) im Zollausschlußgebiet die Versicherungsbeiträge und Leistungen in DM festzustellen sind, wobei im Hinblick auf die unterschiedlichen wirtschaftlichen

Verhältnisse eine Umrechnung im Verhältnis 5 S - 1 DM und umgekehrt festgelegt ist.

Im Hinblick darauf, daß diese Verordnungsermächtigung sowie die Verordnung ausschließlich den innerstaatlichen österreichischen Rechtsbereich betreffen, erscheint es sinnvoll und zweckmäßig, die entsprechende Rechtsgrundlage zur Erlassung einer solchen Verordnung im innerstaatlichen Bereich selbst vorzusehen, wie dies zB auch im Bereich der Arbeitslosenversicherung der Fall ist (§ 66 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609).

#### Zu Art. V Z 19 (Anlage 1 Z 30):

Die arbeitsmedizinischen Erfahrungen seit Aufnahme der Berufskrankheit Nr. 30 in die Liste lassen die Beschränkung des Versicherungsschutzes auf die Exposition in Bäckerei- oder Mühlenbetrieben überholt erscheinen. Dementsprechend soll in Spalte 3 „Alle Unternehmen“ aufscheinen. Andererseits legt der Entstehungsmechanismus und der Einfluß fortdauernder Exposition auf den Verlauf der in Rede stehenden Erkrankungen es nahe, deren Wertung als Berufskrankheit in derselben Weise wie bei Hauterkrankungen von der Aufgabe schädigender Erwerbsarbeit abhängig zu machen. Bei Gelegenheit einer solchen Neufassung des Krankheitsbegriffes soll der Ausdruck „Beruflich verursachtes“ als Bestandteil der Krankheitsbezeichnung ausgeschieden werden; er ist überflüssig, da die berufliche Verursachung generell Tatbestandsmerkmal aller Berufskrankheiten nach § 177 ASVG ist.

#### Zu Art. V Z 20 (Anlage I Z 38):

Aufgrund einer Anregung der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst soll bei der Berufskrankheit Nr. 38 (Infektionskrankheiten) die in Spalte 3 bezeichneten Unternehmen (Tätigkeitsbereiche) erweitert werden, und zwar sollen neben den Justizanstalten auch die Hafnräume der Verwaltungsbehörden angeführt werden. Die Anerkennung von Infektionskrankheiten als Berufskrankheiten, wenn eine Infektion in einer Justizanstalt, nicht aber dann, wenn sie in einem Polizeigefangenenhaus erfolgte, ist sachlich nicht gerechtfertigt. In terminologischer Hinsicht wird davon ausgegangen, daß unter den Begriff „Justizanstalten“ die allgemeinen Strafvollzugsanstalten, die gerichtlichen Gefangenenhäuser sowie die Anstalten zum Vollzug der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen nach §§ 21 bis 23 Strafgesetzbuch fallen. Der Ausdruck „Hafnräume der Verwaltungsbehörden“ wird in der bevorstehenden Neufassung des Verwaltungsstrafgesetzes verwendet werden.

#### Zu Art. VII Abs. 1:

Die Regelung des Abs. 9 im Art. VIII der 37. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 588/1981, wird

## Textgegenüberstellung

## ASVG — Geltende Fassung:

## Ausnahmen von der Vollversicherung

§ 5. (1) Von der Vollversicherung nach § 4 sind — unbeschadet einer nach § 7 oder nach § 8 eintretenden Teilversicherung — ausgenommen:

1. bis 6. unverändert.

7. Geistliche der Katholischen Kirche, die auf den Titel der Diözese geweiht sind, sowie geistliche Amtsträger der Evangelischen Kirche AB. in Österreich oder der Evangelischen Kirche HB. in Österreich hinsichtlich der Seelsorgetätigkeit und der sonstigen Tätigkeit, die sie in Erfüllung ihrer geistlichen Verpflichtung ausüben, zum Beispiel des Religionsunterrichtes, ferner Angehörige der Orden und Kongregationen der Katholischen Kirche sowie der Anstalten der Evangelischen Diakonie, alle diese Personen, wenn sie nicht in einem Dienstverhältnis zu einer anderen Körperschaft (Person) als ihrer Kirche bzw. deren Einrichtungen (Orden, Kongregation, Anstalt der Evangelischen Diakonie) stehen;

8. und 9. unverändert.

10. den Heimarbeitern nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften über die Heimarbeit gleichgestellte Zwischenmeister (Stückmeister), die als solche in der Gewerblichen Selbständigenkrankenversicherung versichert sind.

(2) unverändert.

## Sonstige Teilversicherung

§ 8. (1) Nur in den nachstehend angeführten Versicherungen sind überdies auf Grund dieses Bundesgesetzes versichert (teilversichert):

1. in der Krankenversicherung

a) und b) unverändert.

c) Personen, die aufgrund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1978 ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst leisten, soweit sie nicht auf Grund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften in der Krankenversicherung pflichtversichert sind,

d) unverändert.

die unter lit. a, b und d genannten Personen jedoch nur, wenn und solange sie sich ständig im Inland aufhalten;

2. unverändert.

## ASVG — Vorgeschlagene Fassung:

## Ausnahmen von der Vollversicherung

§ 5. (1) Von der Vollversicherung nach § 4 sind — unbeschadet einer nach § 7 oder nach § 8 eintretenden Teilversicherung — ausgenommen:

1. bis 6. unverändert.

7. Priester der Katholischen Kirche sowie geistliche Amtsträger der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich hinsichtlich der Seelsorgetätigkeit und der sonstigen Tätigkeit, die sie in Erfüllung ihrer geistlichen Verpflichtung ausüben, zum Beispiel des Religionsunterrichtes, ferner Angehörige der Orden und Kongregationen der Katholischen Kirche sowie der Anstalten der Evangelischen Diakonie, alle diese Personen, wenn sie nicht in einem Dienstverhältnis zu einer anderen Körperschaft (Person) als ihrer Kirche bzw. deren Einrichtungen (Orden, Kongregation, Anstalt der Evangelischen Diakonie) stehen;

8. und 9. unverändert.

10. den Heimarbeitern nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften über die Heimarbeit gleichgestellte Zwischenmeister (Stückmeister), die als solche in der Gewerblichen Selbständigenkrankenversicherung versichert sind;

11. Zeitsoldaten im Sinne des Wehrgesetzes 1978 hinsichtlich einer Beschäftigung (Ausbildung), die die Teilversicherung in der Kranken- und in der Pensionsversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z 5 begründet.

(2) unverändert.

## Sonstige Teilversicherung

§ 8. (1) Nur in den nachstehend angeführten Versicherungen sind überdies aufgrund dieses Bundesgesetzes versichert (teilversichert):

1. in der Krankenversicherung

a) und b) unverändert.

c) Personen, die aufgrund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1978 ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst leisten — ausgenommen die in Z 5 genannten Zeitsoldaten —, soweit sie nicht nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversichert sind,

d) unverändert.

die unter lit. a, b und d genannten Personen jedoch nur, wenn und solange sie sich ständig im Inland aufhalten;

2. unverändert.

## ASVG — Geltende Fassung:

Die Beiträge sind vom Versicherten und vom Dienstgeber zu gleichen Teilen zu tragen. Der Dienstgeber hat überdies zur Bestreitung von Ausgaben der erweiterten Heilbehandlung einen Zuschlag zu den Beiträgen in der Höhe von 0,5 v. H. der Beitragsgrundlage zu entrichten. Erreicht der Bezug des Versicherten nicht den Betrag der Mindestbeitragsgrundlage (Abs. 1), so hat der Dienstgeber den Beitrag, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem Bezug des Versicherten und der Mindestbeitragsgrundlage entfällt, zur Gänze allein zu tragen.

(3) und (4) unverändert.

## Zusätzliche Pensionsversicherung von Bediensteten von Privatbahnunternehmungen

§ 479. (1) unverändert.

(2) Bis zum Inkrafttreten einer besonderen bundsgesetzlichen Regelung ist die zusätzliche Pensionsversicherung unter Bedachtnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Versicherungsträger und auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Versicherten durch die Satzung der Versicherungsträger zu regeln; nachstehende Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden:

1. von den Bestimmungen des Ersten Teiles die §§ 8 Abs. 1 Z. 1 lit. b, 10 Abs. 7, 21, 22, 32, 38, 40, 42, 43, 60 Abs. 1 und 3, 61, 62, 64 mit der Maßgabe, daß im Abs. 2 an Stelle des nach § 58 Abs. 5 berufenen Versicherungsträgers der Träger der zusätzlichen Pensionsversicherung tritt, 65 bis 69, 73 Abs. 6 und 8, 79 Abs. 1, 81, 84 Abs. 1, Abs. 2 Z. 2, Abs. 3 und 5, 86, 87, 96, 97, 98, 98 a, 101, 102 Abs. 5, 103, 104 Abs. 2, 3 und 5, 107, 108, 109 bis 114;

2. bis 4. unverändert.

(3) unverändert.

## Begünstigte Erwerbung von Anwartschaften und Ansprüchen

§ 502. (1) bis (4) unverändert.

(5) Abs. 4 gilt auch für Personen, bei denen nachweislich eine Auswanderung aus Gründen, auf die der (die) Betreffende keinen Einfluß hatte, erst nach dem 9. Mai 1945 möglich war, wenn die Auswanderung nicht später als am 31. Dezember 1949 erfolgt ist.

(6) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 5 gelten auch, wenn der Versicherungsfall schon vor dem 1. Jänner 1956 eingetreten ist.

## ASVG — Vorgeschlagene Fassung:

Die Beiträge sind in den Fällen, in denen ein Waisenversorgungsgenuß die Beitragsgrundlage ist, vom Dienstgeber allein, in allen übrigen Fällen vom Versicherten und vom Dienstgeber zu gleichen Teilen zu tragen. Der Dienstgeber hat überdies zur Bestreitung von Ausgaben der erweiterten Heilbehandlung einen Zuschlag zu den Beiträgen in der Höhe von 0,5 vH der Beitragsgrundlage zu entrichten. Erreicht der Bezug des Versicherten nicht den Betrag der Mindestbeitragsgrundlage (Abs. 1), so hat der Dienstgeber den Beitrag, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem Bezug des Versicherten und der Mindestbeitragsgrundlage entfällt, zur Gänze allein zu tragen.

(3) und (4) unverändert.

## Zusätzliche Pensionsversicherung von Bediensteten von Privatbahnunternehmungen

§ 479. (1) unverändert.

(2) Bis zum Inkrafttreten einer besonderen bundsgesetzlichen Regelung ist die zusätzliche Pensionsversicherung unter Bedachtnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Versicherungsträger und auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Versicherten durch die Satzung der Versicherungsträger zu regeln; nachstehende Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden:

1. von den Bestimmungen des Ersten Teiles die §§ 8 Abs. 1 Z. 1 lit. b, 10 Abs. 7, 21, 22, 32, 38, 40, 42, 43, 60 Abs. 1 und 3, 61, 62, 64 mit der Maßgabe, daß im Abs. 2 an Stelle des nach § 58 Abs. 5 berufenen Versicherungsträgers der Träger der zusätzlichen Pensionsversicherung tritt, 65 bis 69, 73 Abs. 6 und 8, 79 Abs. 1, 81, 84 Abs. 1, Abs. 2 Z. 3 lit. a, Abs. 3 Z. 3 lit. a und 5, 86, 87, 96, 97, 98, 98 a, 101, 102 Abs. 5, 103, 104 Abs. 2, 3 und 5, 107, 108, 109 bis 114;

2. bis 4. unverändert.

(3) unverändert.

## Begünstigte Erwerbung von Anwartschaften und Ansprüchen

§ 502. (1) bis (4) unverändert.

(5) Abs. 4 gilt entsprechend auch für Personen, die sich nach dem 9. Mai 1945 in Österreich aufgehalten haben und danach ausgewandert sind, sofern diese Auswanderung aus Gründen, auf die der (die) Betreffende keinen Einfluß hatte, nicht früher möglich war und sie nicht später als am 31. Dezember 1949 erfolgt ist.

(6) Abs. 1 gilt auch für Personen, die vor der Haft, Strafe, Anhaltung, Arbeitslosigkeit oder Ausbürgerung aus Gründen, auf die der (die) Betreffende keinen Einfluß hatte, keine Beitragszeiten gemäß § 226 oder Ersatzzeiten gemäß §§ 228

## ASVG — Geltende Fassung:

## ASVG — Vorgeschlagene Fassung:

und 229. zurückgelegt haben, sofern der (die) Betreffende am 12. März 1938 seinen Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich hatte.

(7) Bei der Anwendung der Vorschriften der Abs. 1 bis 5 gilt § 228 Abs. 1 Z 3 mit der Maßgabe, daß Schuljahre, die aus einem der im § 500 genannten Gründe abgebrochen werden mußten, als vollendet gelten.

(8) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 7 gelten auch, wenn der Versicherungsfall schon vor dem 1. Jänner 1956 eingetreten ist.

## ABSCHNITT VI

## Sonderbestimmung für Zollausschlußgebiete

§ 506 b. Zur Durchführung der Sozialversicherung in Zollausschlußgebieten kann der Bundesminister für soziale Verwaltung das Nähere, wie insbesondere die Festsetzung von Schillingbeträgen in Beträgen in der jeweils im Zollausschlußgebiet geltenden Fremdwährung unter Berücksichtigung des Kursverhältnisses und des Verhältnisses der Kaufkraft der Fremdwährung zur inländischen Währung, durch Verordnung regeln.

## Anlage I

## Liste der Berufskrankheiten (§ 177)

1 bis 29 unverändert.

- 30 Beruflich verursachte Asthma bronchiale
- Bäckerei- oder Mühlenbetriebe

31 bis 37 unverändert.

- 38 Infektionskrankheiten
- Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, Entbindungsheime und sonstige Anstalten, die Personen zur Kur und Pflege aufnehmen, ferner Einrichtungen und Beschäftigungen in der öffentlichen und privaten Fürsorge, in Schulen, Kindergärten und Säuglingskrippen und im Gesundheitsdienst sowie in Laboratorien für wissenschaftliche und medizinische Untersuchungen und

## Anlage I

## Liste der Berufskrankheiten (§ 177)

1 bis 29 unverändert.

- 30 Erkrankungen Asthma bronchiale, wenn und solange sie zur Aufgabe schädigender Erwerbsarbeit zwingen

Alle Unternehmen

31 bis 37 unverändert.

- 38 Infektionskrankheiten
- Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, Entbindungsheime und sonstige Anstalten, die Personen zur Kur und Pflege aufnehmen, ferner Einrichtungen und Beschäftigungen in der öffentlichen und privaten Fürsorge, in Schulen, Kindergärten und Säuglingskrippen und im Gesundheitsdienst sowie in Laboratorien für wissenschaftliche und medizinische Untersuchungen und